

ALZ des GD Holz seit 2017 ohne erweiterten Eigentumsvorbehalt

Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt (sogenannter Kontokorrentvorbehalt) in den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen kann dazu führen, dass ein sogenanntes Bargeschäft mit Kunden, die später in Insolvenz fallen, nicht zustande kommen.

Deshalb hat der GD Holz bereits 2017 diesen eigentlich üblichen Vorbehalt aus seinen ALZ entfernt. Wir hatten uns damals dazu entschlossen, weil wir die Risiken eines solchen Vorbehaltes in der Insolvenzanfechtung für höher erachteten, als die Nutzen, die die Klausel sicherlich bei "finanziell gesunden" Kunden haben kann. Es gab in letzter Zeit immer wieder Nachfragen dazu, deshalb möchten wir an dieser Stelle erneut auf den Umstand und den Artikel aus 2017 hinweisen, der inhaltlich immer noch aktuell ist. Jedem Unternehmer, der eine andere Lösung wünscht, stehen wir gern beratend zur Seite. (ga)